



Supplier Code of Conduct

Stand: Dezember 2025

Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19 (IZD-Tower) 1220 Wien
FN 177696v
HG Wien
<https://www.apg.at/>

Inhalt	Seite
1 Einleitung	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Inhalte.....	3
1.3 Geltungsbereich.....	3
2 Umweltstandards	4
2.1 Klima- und Umweltschutz.....	4
2.2 Ressourceneinsatz und Kreislaufwirtschaft.....	4
2.3 Biologische Vielfalt und Ökosysteme.....	5
3 Soziale Standards	5
3.1 Arbeitspraktiken und Diskriminierungsverbot	5
3.2 Arbeitssicherheit und Gesundheit	5
3.3 Informationssicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit	6
3.4 Menschenrechte	6
3.5 Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker	6
3.6 Konfliktmineralien	7
4 Governance-Standards	7
4.1 Organisationsführung – Corporate Governance.....	7
4.2 Antikorruption	8
4.3 Fairer Wettbewerb	8
4.4 Informationspflicht zu Produktsicherheit und -qualität	8
4.5 Handels- und Kapitalmarktvorschriften.....	9
4.6 Stakeholder:innen-Dialog	9
4.7 Lieferkette.....	9
4.8 Beschwerdemechanismus	9
5 Monitoring und Meldung	10
5.1 Lieferant:innen-Audits	10
5.2 Meldepflichten	10

1 Einleitung

Unternehmerische Verantwortung (Corporate Responsibility) ist APG wichtig und wird seit Jahren aktiv im Unternehmen gelebt. Wir sehen Umweltschutz, Ressourcenschonung, soziale Verantwortung, Compliance und die Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen als Hauptziele einer nachhaltigen Entwicklung. In diesem Sinne erwarten wir auch von unseren Auftragnehmer:innen, ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen.

1.1 Grundlagen

Die Grundlage unseres Handelns beschreibt der Verhaltenskodex, abrufbar unter <https://www.apg.at/ueber-uns/die-apg/compliance/>. Wir halten uns bei APG an geltendes Recht, sonstige Vorschriften und Regelungen in den Ländern unserer Aktivitäten und fordern dies auch von unseren Auftragnehmer:innen ein. Sollten nationale oder lokale Rechtsvorschriften von den Anforderungen dieses Supplier Code of Conduct (kurz: SCoC) abweichen, gilt die jeweils strengere Regelung zum Schutz von Mensch und Umwelt.

Den Rahmen für unser Handeln bei APG sowie für unsere Auftragnehmer:innen bilden internationale, europäische und nationale Vorgaben, wie insbesondere:

- die Internationale Charta der Menschenrechte
- die 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN Sustainable Development Goals)
- die 10 Prinzipien des UN Global Compact
- die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- die Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), wie die Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und die Kernarbeitsnormen
- die Charta der Grundrechte der Europäischen Union
- die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP)
- der Österreichische Corporate Governance Kodex

1.2 Inhalte

Dieser SCoC regelt die Prinzipien und Anforderungen von APG an Auftragnehmer:innen für die Lieferung von Gütern und die Erbringung von (Dienst-)Leistungen. In Anlehnung an die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) ist dieser SCoC in die Themenbereiche Umwelt, Soziales und Governance untergliedert (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772). Der SCoC enthält sowohl verpflichtende Anforderungen als auch Empfehlungen, die als Grundlagen für die kontinuierliche Weiterentwicklung der unternehmerischen Verantwortung der Auftragnehmer:innen zu verstehen sind. Kontaktdata sowie Festlegungen zum Monitoring der Einhaltung dieses SCoC befinden sich am Ende des Dokuments.

1.3 Geltungsbereich

Dieser SCoC ist Bestandteil aller Verträge und Bestellungen zwischen APG und Auftragnehmer:innen. Er kann auch für andere Geschäftsfälle gegenüber Geschäftspartner:innen als Grundlage herangezogen werden. „APG“ bezeichnet nachfolgend die Austrian Power Grid AG.

2 Umweltstandards

2.1 Klima- und Umweltschutz

APG bekennt sich zum verantwortungsvollen Umgang mit der Umwelt und orientiert sich in allen Tätigkeitsbereichen an den Prinzipien der Nachhaltigkeit.

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- alle anwendbaren Gesetze und Regelungen zum Schutz der natürlichen Umwelt einzuhalten;
- die negativen Umweltauswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit zu identifizieren, zu bewerten und kontinuierlich zu verringern;
- darauf hinzuwirken, dass allen Mitarbeiter:innen die wesentlichen Umweltauswirkungen des Unternehmens bewusst sind.

APG empfiehlt den Auftragnehmer:innen:

- eine Umweltpolitik zu formulieren und ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 (oder ein vergleichbares System) einzuführen und aufrechtzuerhalten;
- die Auswirkungen von Umweltfaktoren auf die eigene Geschäftstätigkeit zu identifizieren, zu bewerten und entsprechende Anpassungsmaßnahmen zu setzen;
- auf den Ausbau erneuerbarer Energien zu setzen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu reduzieren und dadurch den Weg zur Klimaneutralität zu unterstützen;
- geschäftstätigkeitsbezogene Maßnahmen, die dem Klimaschutz und der Klimawandelanpassung dienen, abzuleiten und umzusetzen;
- jegliche Art von Emissionen in die Luft (inkl. Luftverschmutzung und Lärmbelastung), ins Wasser oder in den Boden zu vermeiden, zu minimieren und zu überwachen;
- Auswirkungen, die zur Verschmutzung von lebenden Organismen und Nahrungsressourcen führen können, zu beseitigen.

2.2 Ressourceneinsatz und Kreislaufwirtschaft

APG empfiehlt den Auftragnehmer:innen:

- Maßnahmen zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz zu setzen, einhergehend mit einer Reduktion des Energie- und Ressourceneinsatzes;
- Maßnahmen im Bereich des Managements von Wasser- und Meeresressourcen wie z.B. zur Verbesserung der (Ab-)Wasserqualität und zur Reduktion des Wasserverbrauchs zu setzen;
- beim Umgang mit (besonders) besorgniserregenden Substanzen deren sichere Handhabung zu gewährleisten;
- die Erzeugung und Verwendung von Mikroplastik auf ein Minimum zu beschränken und fortlaufend zu reduzieren;
- Maßnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft zu setzen;
- ein Abfallmanagement nach der Hierarchie „vermeiden, wiederverwenden, recyceln, verwerten, beseitigen“ einzuführen;
- eine fachgerechte Entsorgung anfallender Abfälle zu gewährleisten.

2.3 Biologische Vielfalt und Ökosysteme

APG empfiehlt den Auftragnehmer:innen:

- direkte Ursachen des Biodiversitätsverlusts zu beheben und Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen sowie der Artenvielfalt zu setzen;
- Land- und Waldnutzung im Zuge eigener wirtschaftlicher Aktivitäten auf ein Mindestmaß zu reduzieren und negative Auswirkungen auf den Zustand der Arten und der Ökosysteme zu vermeiden;
- geeignete Maßnahmen zur Wahrung der natürlichen Ressourcen und zum Erhalt der Ökosystemdienstleistungen zu setzen.

3 Soziale Standards

3.1 Arbeitspraktiken und Diskriminierungsverbot

APG lehnt jegliche Form der Diskriminierung ab und arbeitet mit allen Menschen zusammen – unabhängig von Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion, Kultur, Hautfarbe, Bildung, gesellschaftlicher Herkunft, sexueller Orientierung oder Nationalität.

Grundlage für die Verpflichtungen zu menschenwürdiger Arbeit, Sozialschutz und sozialem Dialog sind die Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO).

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- Mitarbeiter:innen und Bewerber:innen weder in Auswahlverfahren (“ethical recruiting”), noch im täglichen Arbeiten auf Grund von Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion, Kultur, Hautfarbe, Bildung, gesellschaftlicher Herkunft, sexueller Orientierung oder Nationalität zu diskriminieren, sondern alle gleich, fair und respektvoll zu behandeln sowie allen dieselben Chancen zu bieten;
- Mitarbeiter:innen angemessene und sichere Arbeitsbedingungen zu bieten, das umfasst auch:
 - das Recht auf die Bildung von Vereinigungen bzw. Vertretungen (z.B. Gewerkschaften) sowie das Recht auf Tarifverhandlungen zuzusichern;
 - Löhne und sonstige Formen der Entlohnung in Übereinstimmung mit dem Recht auf existenzsichernde Löhne und den nationalen Gesetzen auszubezahlen;
 - faire Verträge zu gestalten und Arbeits-, Ruhe- und Erholungszeiten gemäß geltendem Recht einzuhalten.

APG empfiehlt den Auftragnehmer:innen:

- ihren Mitarbeiter:innen relevante berufliche Aus- und Weiterbildungen zu ermöglichen.

3.2 Arbeitssicherheit und Gesundheit

APG wendet hohe Arbeitssicherheits- und Gesundheitsstandards zum Schutz der Mitarbeiter:innen und des beschäftigten Fremdpersonals an.

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- regelmäßige betriebliche Kontrollen durchzuführen, zu dokumentieren und potenzielle Gefahrenquellen und -stoffe zu identifizieren, zu evaluieren und geeignete Maßnahmen und Systeme zur Prävention festzulegen;
- persönliche Schutzausrüstung und andere Schutzeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, um die Sicherheit der Mitarbeiter:innen zu garantieren;
- entsprechende, regelmäßige Unterweisungen und Kontrollen der Tätigkeiten der eigenen Mitarbeiter:innen, des beschäftigten Fremdpersonals sowie der Mitarbeiter:innen von beigezogenen Partner:innen und Sublieferant:innen durchzuführen;
- das Sicherheitsbewusstsein kontinuierlich zu fördern;
- berufsbedingten Verletzungen, Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen durch Schulungen vorzubeugen.

APG empfiehlt den Auftragnehmer:innen:

- ein Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem nach SCC (Safety Certificate Contractors) bzw. nach ISO 45001 (oder ein vergleichbares System) einzuführen und aufrechtzuerhalten;
- Maßnahmen zu setzen, um die körperliche und psychische Gesundheit der Mitarbeiter:innen fortdauernd zu stärken.

3.3 Informationssicherheit, Datenschutz und Vertraulichkeit

APG betreibt wesentliche Dienste im Sinne der NIS-2-Richtlinie ((EU) 2022/2555), weshalb hohe Anforderungen an die Informationssicherheit gestellt werden. Das Bewusstsein für die Notwendigkeit von Informationssicherheit und Datenschutz ist APG besonders wichtig.

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- die aus gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben resultierenden Anforderungen an Informationssicherheit und Datenschutz (speziell DSGVO (EU) 2016/679) einzuhalten;
- Verschwiegenheitspflichten zu erfüllen und alle beteiligten Mitarbeiter:innen auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung zur Vertraulichkeit zu verpflichten;
- Daten, insbesondere personenbezogene, rechts- und vertragskonform zu verarbeiten und deren Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten;
- geistiges Eigentum (Marken, Patente etc.), Geschäftsgeheimnisse, wie auch Know-How zu wahren.

APG empfiehlt den Auftragnehmer:innen:

- ein Informationssicherheitsmanagementsystem nach ISO 27001 (oder ein vergleichbares System) sowie ein Datenschutzmanagementsystem einzuführen und aufrechtzuerhalten.

3.4 Menschenrechte

APG verpflichtet sich zur Einhaltung der internationalen Menschenrechtsstandards und erwartet das auch von allen Auftragnehmer:innen.

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- in allen Bereichen der Geschäftstätigkeit negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und -würde zu vermeiden und der menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht nachzukommen;
- keine Beziehungen mit Partner:innen oder Sublieferant:innen einzugehen, die Menschenrechtsverletzungen begehen, um sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig zu machen;
- eine ausreichende Ausbildung und Schulung von Sicherheitskräften zu gewährleisten und Maßnahmen zu ergreifen, dass von diesen keine Gefahr für das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit von Menschen und Gemeinschaften ausgeht;
- keine Formen der Zwangs- oder Pflichtarbeit in Anspruch zu nehmen;
- keine Kinder zu beschäftigen, die jünger als 15 Jahre sind bzw. das Mindestalter, mit dem die allgemeine Schulpflicht endet, noch nicht erreicht haben.

3.5 Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Die besonderen Umstände von lokalen Gemeinschaften sowie das Leben, das Kulturerbe und die Traditionen indigener Völker sind ein wichtiges Anliegen von APG.

APG empfiehlt den Auftragnehmer:innen:

- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von lokalen Gemeinschaften, wie Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit zu achten;
- etwaige negative Auswirkungen auf Menschenrechtsverteidiger:innen zu vermeiden;

- besondere Rechte indigener Völker (Grundsatz einer freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vorherige Zustimmung, Selbstbestimmung sowie kulturelle Rechte) zu achten;
- nachteilige physische, soziale und ökologische Auswirkungen für indigene Völker durch die Einschränkung von Nutzungsrechten zu verhindern und unfreiwillige Umsiedlungen (physisch als auch wirtschaftlich) zu vermeiden.

3.6 Konfliktmineralien

Die Förderung bestimmter Rohstoffe wie z.B. Kobalt, Kupfer, Zinn, Wolfram, Tantal und Gold trägt in manchen Regionen der Welt zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen und zur Finanzierung von gewalttamen Konflikten bei.

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- keine Güter an APG zu liefern, die Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten gem. Verordnung (EU) 2017/821 enthalten.

APG empfiehlt Auftragnehmer:innen:

- entsprechende Sorgfaltsprüfungen durchzuführen und angemessene Anstrengungen zu unternehmen, um in Produkten die Verwendung von sog. „kritischen“ Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu vermeiden;
- die Schritte des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu befolgen.

4 Governance-Standards

4.1 Organisationsführung – Corporate Governance

APG bekennt sich vorbehaltlos zum Österreichischen Corporate Governance Kodex und erwartet auch von Auftragnehmer:innen ein hohes Maß an Transparenz. Entsprechend müssen Auftragnehmer:innen Mindestanforderungen hinsichtlich der Unternehmenssteuerung und Organisationsführung erfüllen, die der Größe, der Komplexität und dem Risikoumfeld ihres Unternehmens entsprechen.

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Vertragsbedingungen ordnungsgemäß einzuhalten und betroffene Mitarbeiter:innen zu informieren;
- Risiken und Chancen der Geschäftstätigkeit hinsichtlich der in diesem SCoC angeführten Themen regelmäßig zu identifizieren und zu bewerten (z.B. durch die Anwendung von Managementsystemen).

APG empfiehlt den Auftragnehmer:innen:

- zum Zweck einer finanziellen und nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegung eine integrierte Berichterstattung nach europäischen oder internationalen Standards zu erstellen;
- sich der gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein und einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung zu leisten;
- Anspruchsgruppen zu identifizieren, sie in einen regelmäßigen Dialog einzubinden und damit die unterschiedlichen Interessen zu wahren;
- geeignete Maßnahmen (z.B. Schulungen, Kontrollsysteme, Rundgänge oder Audits) zu setzen und diese regelmäßig zu überwachen, wenn nötig zu aktualisieren und anzupassen.

4.2 Antikorruption

Alle Mitarbeiter:innen von APG sowie die Mitglieder der Organe gelten als Amtsträger:innen im Sinne des österreichischen Korruptionsstrafrechts. Deshalb sind bei Einladungen, Geschenken und Vergünstigungen besondere Zurückhaltung und Sensibilität geboten.

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- Korruptionsrisiken zu identifizieren und einen wirksamen Prozess zur Korruptionsbekämpfung bzw. -vermeidung in ihren Unternehmen zu etablieren;
- Korruption, Bestechung, Beschleunigungszahlungen, Nötigung, Unterschlagung oder andere Formen der Wirtschaftskriminalität (Untreue, Betrug) zu unterlassen bzw. nicht zu dulden;
- das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unzulässigen Vorteilen zu unterlassen, insbesondere auch im Umgang mit APG-Mitarbeiter:innen;
- Geschenke, Einladungen oder Begünstigungen nur in zulässigen Fällen und in angemessenem Umfang anzunehmen.

APG empfiehlt den Auftragnehmer:innen:

- Interessenkonflikte, die Geschäftsbeziehungen beeinflussen könnten (Beziehungen der Auftragnehmer:innen zu Mitarbeiter:innen von APG, wie z.B. Verwandtschaftsverhältnisse, Geschäftsbeziehungen oder Investitionen), möglichst zu vermeiden bzw. jedenfalls offenzulegen;
- eine Anti-Korruptionspolitik festzulegen und zu veröffentlichen (z.B. auf der Webseite).

4.3 Fairer Wettbewerb

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- keinen ungerechtfertigten Vorteil aus lokalen oder regionalen Bedingungen, z.B. Armut, zu ziehen, um einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu erzielen;
- irreführende und aggressive Geschäftspraktiken zum Schutz von Unternehmen und Konsument:innen, zu unterlassen;
- von Preisabsprachen und der Aufteilung von Märkten, Belieferungsgebieten, Produkten oder Kund:innen abzusehen;
- den widerrechtlichen Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen oder die Abstimmung von Angeboten mit Mitbewerber:innen zu unterlassen.

APG empfiehlt den Auftragnehmer:innen:

- das Bewusstsein der Mitarbeiter:innen für die Bedeutung der Einhaltung des fairen Wettbewerbs zu stärken;
- geeignete Verfahren (z.B. Mitarbeiter:innengespräche, Schulungen) einzuführen, um wettbewerbsschädigendem Verhalten oder der Beteiligung daran vorzubeugen;

4.4 Informationspflicht zu Produktsicherheit und -qualität

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- vollständige, verständliche und rechtzeitige Informationen zur Qualität und Sicherheit ihrer Produkte und Dienstleistungen, insbesondere zur Anwendung, zu möglichen Auswirkungen und zur persönlichen Sicherheit von Nutzer:innen zur Verfügung zu stellen;
- entsprechende, relevante Informationen ihrer Sublieferant:innen unaufgefordert und in angemessener Frist an APG weiterzugeben.

APG empfiehlt den Auftragnehmer:innen:

- Systeme und Maßnahmen zur Produktsicherheit und -qualität umzusetzen.

4.5 Handels- und Kapitalmarktvorschriften

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- nationale und internationale Sanktionen, Embargos und andere gesetzlich festgelegte Außenhandelsbeschränkungen sowie geltende Energiehandels- und Unbundlingvorschriften einzuhalten.

APG empfiehlt den Auftragnehmer:innen:

- ein internes Risikoanalyse- oder Compliance-System einzurichten, das regelmäßige Überprüfungen und Einschätzungen garantiert;
- geeignete Methoden und Prozesse zu implementieren, um das Risiko der Lieferung von gefälschten Teilen und Materialien auszuschließen.

4.6 Stakeholder:innen-Dialog

APG nimmt seine Rolle im gesellschaftlichen sowie politischen Dialog wahr. Im Umgang mit Stakeholder:innen hat APG klare Grundsätze hinsichtlich transparenter und verantwortungsvoller Interessenvertretung definiert, wobei eine Orientierung an Sachpositionen erfolgt und Wissen konstruktiv in die Entscheidungsfindung eingebracht wird.

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- den anwendbaren Registrierungs- und Informationspflichten im Bereich Lobbying, Interessenvertretung und Transparenz nachzukommen;
- keinen unlauteren, unsachlichen, unangemessenen oder ungesetzlichen Einfluss auf Funktionsträger:innen auszuüben, insbesondere weder durch direkte noch indirekte finanzielle oder sonstige materielle Anreize.

4.7 Lieferkette

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich:

- auf die Anwendung der Bestimmungen dieses SCoC zu achten und ihre Lieferant:innen und Geschäftspartner:innen ebenfalls zur Einhaltung der in diesem SCoC festgelegten Bestimmungen anzuhalten;
- bei Kenntnis von Verstößen in der Lieferkette Maßnahmen zu ergreifen, um die Konformität wieder herzustellen. Sollte es sich dabei um Verstöße gegen verpflichtende Bestimmungen dieses SCoC handeln, so sind diese unaufgefordert und in angemessener Frist an APG zu melden.

APG empfiehlt den Auftragnehmer:innen:

- Ein systematisches Management der Beziehungen zu Lieferant:innen einzuführen, welches u.a. standardisierte Bestell- und Zahlungsbedingungen umfasst;
- die Prinzipien einer nachhaltigen Beschaffung (wie beispielsweise den Leitfaden ISO 20400 – Nachhaltiges Beschaffungswesen) bei der Gestaltung ihrer Beschaffungsprozesse zu berücksichtigen;
- die Definition und Umsetzung ähnlicher Standards wie in diesem SCoC entlang der eigenen Lieferkette festzulegen (insbesondere mit verbindlichen Anforderungen für Tier-1-Lieferant:innen).

4.8 Beschwerdemechanismus

Von unseren Auftragnehmer:innen erwarten wir, dass sie allfällig vorgebrachten Bedenken offen zuhören, entsprechend handeln und die meldende Person schützen.

APG empfiehlt Auftragnehmer:innen, sofern diese nicht ohnehin gesetzlich verpflichtet sind:

- ein Hinweisgeber:innen-System einzurichten (z.B. „Whistleblower Plattform“), über das Mitarbeiter:innen sowie Dritte anonym und geschützt vor Vergeltungsmaßnahmen Meldungen über wahrgenommenes oder vermutetes Fehlverhalten abgeben können.

5 Monitoring und Meldung

5.1 Lieferant:innen-Audits

Die Auftragnehmer:innen verpflichten sich durch Eingehen einer Geschäftsbeziehung mit APG, für Auditgespräche mit APG („Lieferant:innen-Audits“) zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen dieses SCoC zur Verfügung zu stehen. APG behält sich in diesem Zusammenhang auch angekündigte stichprobenartige Überprüfungen des jeweiligen Status quo vor.

5.2 Meldepflichten

Die Auftragnehmer:innen werden Verstöße gegen verpflichtende Bestimmungen dieses SCoC unaufgefordert und in angemessener Frist an APG melden. Bei Verstößen wird APG – sofern vertraglich nicht anders geregelt – gemeinsam mit den Auftragnehmer:innen geeignete Maßnahmen zur Problemlösung festlegen. Dazu können auch stufenweise Programme zur Beseitigung von Missständen erarbeitet werden, über deren Fortschritt APG laufend zu informieren ist. Kann keine Einigung erzielt werden, oder werden die vereinbarten Maßnahmen durch die Auftragnehmer:innen nicht eingehalten, behält APG es sich vor, das Vertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen.

Bei Kenntnisnahme von mutmaßlichen Verstößen ist es allen Stakeholder:innen – egal ob Mitarbeiter:innen von Auftragnehmer:innen oder von APG – jederzeit und sanktionsfrei möglich, Beobachtungen zu melden an:

- **APG Compliance Beauftragter**

Austrian Power Grid AG, Wagramer Straße 19 (IZD-Tower), 1220 Wien
compliance@apg.at